

Ärzte - Rundschreiben

Kassen erzielen 2018 Überschuss von 2 Milliarden €

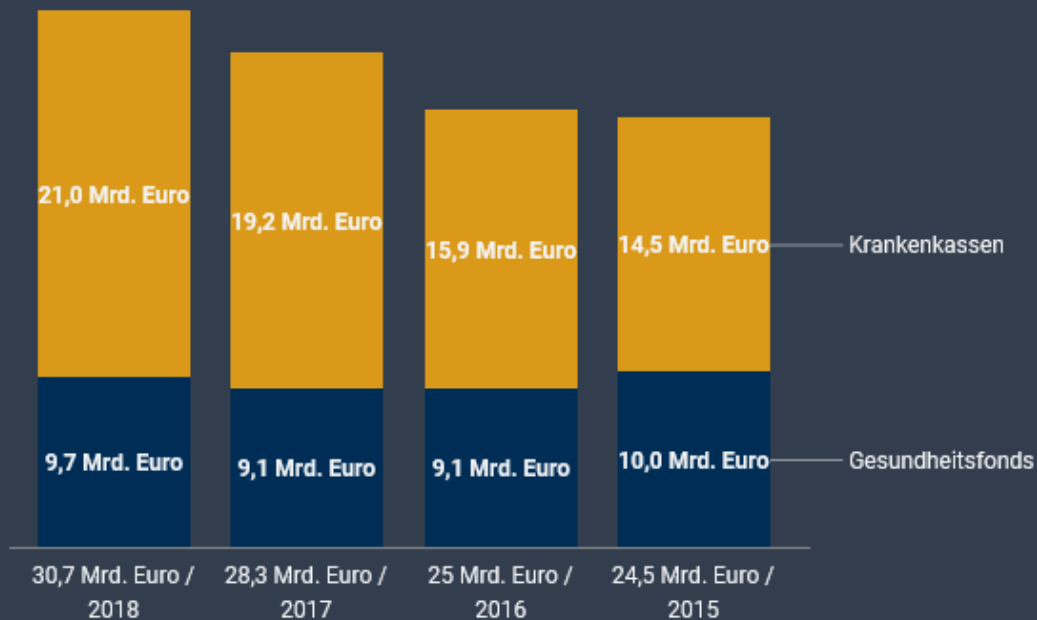
Damit wurde im dritten Jahr in Folge ein positives Finanzergebnis erzielt. Dieses Ergebnis gliedert sich wie folgt auf:

- Einnahmen: 241,4 Milliarden €
- Ausgaben: 239,4 Milliarden €

Damit sind die Einnahmen der Krankenkassen um 3,3 % gestiegen. Auch der Gesundheitsfonds erzielte 2018 dank der positiven Einnahmenentwicklung einen Überschuss von 562 Millionen €.

Das GKV-Polster wächst über die Jahre

Die Finanzreserven in der GKV - aufgeteilt nach Gesundheitsfonds und Krankenkassen und im Vergleich der Jahre. Die Zahlen stammen vom Bundesgesundheitsministerium.



Grafik: ths • Quelle: Bundesgesundheitsministerium (KV 45 Zahlen)

MFA bekommen 4,5 % mehr Gehalt

Es wurde vereinbart, dass die Gehälter in der Tätigkeitsgruppe I zunächst zum 1. April 2019 um 2,5 % und zum 1. April 2020 um weitere 2,0 % steigen. Weiterhin steigen die monatlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen um jeweils 60 €.

Sie haben Fragen hierzu: Unsere Lohnabteilung ist Ihnen hier sehr gerne behilflich.

Kein Recht auf Wiederholung der Ausschreibung (L 12 KA 77/16 ZVW)

- Ein Arzt (Kläger) stellte am 19.11.2010 den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens. Es gab drei Bewerbungen von MVZ-Trägern. Eine Woche vor dem Sitzungstermin am 23.02.2011 nahm er den Antrag zurück.
- Im März 2011 beantragte der Arzt erneut eine Ausschreibung des Vertragsarztsitzes. Es bewarben sich zwei MVZ-Träger. Am 08.06.2011, dem Sitzungstag, nahm der Arzt seinen Antrag zurück.
- Am 10.06.2011 folgte der dritte Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens. Zur Sitzung des ZA am 14.09.2011 lagen zwei Anträge von MVZ-Trägern und ein Antrag eines Arztes vor. Der ZA lehnte alle Anträge ab, weil ein fortführungsfähiges Praxissubstrat nicht mehr vorhanden sei.

Das BSG stellte fest, dass zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Ausschreibung gestellt worden sei, noch eine fortführungsfähige Praxis bestanden habe. Dies sei anders zu beurteilen, wenn der abgebende Arzt das Zulassungsverfahren unzulässig verzögere.

Entscheidung des BayLSG:

- Die wiederholte Antragstellung auf Ausschreibung einer Praxis sei grundsätzlich möglich. Dies gelte allerdings nicht, wenn der Praxisabgeber die Übergabe im ersten Verfahren aus Gründen scheitern lasse, die vom Gesetz ausdrücklich nicht geschützt würden.
- Nehme ein Arzt den Antrag auf Ausschreibung seiner Zulassung zurück und stelle er danach einen weiteren Antrag, müsse er ein berechtigtes Interesse hierfür, sowie die Gründe für die vorzeitige Rücknahme nachvollziehbar gegenüber der KV und den Zulassungsgremien darlegen.
- Die Auswahl des Praxisnachfolgers obliege allein den Zulassungsgremien. Daher sei die Einflussnahme des Praxisabgebers auf das Nachbesetzungsverfahren mit dem Ziel, seinen „Wunschkandidaten“ durchzusetzen, missbräuchlich.

Der Kläger habe einem der interessierten MVZ-Träger gegenüber erklärt, dass er seine Praxis weder an ein MVZ noch an einen im Landkreis vernetzten Facharzt veräußern wolle. Er habe sich außerdem nicht mit den Interessenten in Verbindung gesetzt, die der ZA ihm mitgeteilt habe.

- Es fehle also eine nachvollziehbare, sachlich gerechtfertigte Begründung für die erste Antragsrücknahme. Dies gelte auch und erst recht für die zweite Rücknahme, da der Kläger im Rahmen dieses Verfahrens mehrfach versucht habe, die Entscheidung des ZA in seinem Sinne zu manipulieren. Er habe nicht nur diverse Interessenten zur Rücknahme ihrer Bewerbungen bewegt, sondern sich auch bemüht, eine Entscheidung zugunsten eines von ihm bevorzugten Bewerbers zu erzwingen (der allerdings seine Bewerbung zurückgezogen hatte).
- Die Klage wurde abgewiesen.

Fazit: In Zukunft scheint das „Spiel“ der Rücknahme des Antrags auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens nur noch in begründeten Ausnahmefällen zu funktionieren.

Antikorruptionsgesetz – Stand der Dinge

Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben sich bei der Bundesregierung nach dem Stand der Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Strafbefehle und Verurteilungen erkundigt.

Antwort der Bundesregierung: Keine Erkenntnisse

Wegen akutem Personalmangel stagnieren hier die Ermittlungen. Dies soll baldmöglichst beseitigt und Ergebnisse geliefert werden.

Das neue Terminservice- und Versorgungsgesetz

Das neue Terminservice- und Versorgungsgesetz wurde am 14. März vom Deutschen Bundestag verabschiedet und soll am 01.05.2019 in Kraft treten.

Neben dem Ausbau der bundesweiten Terminservicestellen, dem Ausbau der Bereitschaftsdienstnummer 116117, der Erhöhung des Mindestangebots von 25 Sprechstunden bei niedergelassenen Ärzten, der Einführung einer „offenen Sprechstunde“ bei bestimmten Fachärzten, der Einführung einer $\frac{3}{4}$ -Zulassung, Änderungen bei der Gründungsbefugnis eines MVZ, wurde ab August eine **Vermittlungsgebühr** von mind. zehn Euro beschlossen, die Hausärzte für die Vermittlung eines Facharzttermins erhalten. Wir fragen uns, ob dies nicht gegen das Antikorruptionsgesetz verstößt!? Eine weitere Frage, die man sich in diesem Zusammenhang stellen muss, ist, wie diese zehn Euro in umsatzsteuerlicher Hinsicht zu beurteilen sind. Dies ist keine Heilbehandlungsleistung! Wir sind der Meinung, dass diese Vermittlungsgebühr umsatzsteuerpflichtig sein wird. Ob unsere Bundesregierung diesen Aspekt bei der Beschließung dieser Vermittlungsgebühr im Hinterkopf hatte, wagen wir nicht zu beurteilen.

Eigenlabor des Zahnarztes

Aktuell sind einige Betriebsprüfer der Meinung, dass das Eigenlabor des Zahnarztes nicht mehr zum Berufsbild des Zahnarztes gehören soll. Wir warten ab, wie sich dies entwickelt und werden Sie bei Bedarf weiter informieren.

Notärztliche Begleitung von Veranstaltungen

Das Finanzgericht Köln war der Meinung, dass die notärztliche Begleitung von Veranstaltungen nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fällt. Dies mit der Begründung, dass es sich nicht um eine Heilbehandlungsleistung handelt, sondern lediglich die Anwesenheit des Arztes bei der Veranstaltung geschuldet ist. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Leistungen des Arztes dazu dienen, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort geeignete Maßnahmen einleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherstellen zu können. Damit sind diese Leistungen umsatzsteuerfrei.

Begleiten Sie Veranstaltungen als Notarzt? Dann achten Sie bitte darauf, dass in den Verträgen nicht lediglich die Anwesenheit geschuldet ist, sondern der Tätigkeitsumfang beschrieben ist!

Angestellte Ärzte/Zweigstellen – Gewerbesteuer?!

Der BFH hat festgelegt, dass Freiberufler die Tätigkeit ihrer Praxis prägen müssen. Der Einsatz von fachlich vorgebildeten Mitarbeitern in der Arztpraxis ist grundsätzlich unschädlich. Der Gesellschafter muss die Tätigkeit jedoch prägen, sowie leitend und eigenverantwortlich tätig sein. Das sich aus einem Arbeitsvertrag ergebende Weisungsrecht der Gesellschafter für sich alleine führt nicht dazu, dass von einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit der Gesellschafter auszugehen ist. Der Gesellschafter muss entscheiden über das „**ob**“, der Mitarbeiter entscheidet dann anschließend über das „**wie**“. Hierzu sind eine gute Organisation und große Disziplin erforderlich, z. B. Regelmäßige Fachbesprechungen, digitale Patientenakten, telemedizinische Überwachung.

Weiterhin hat der BFH Geringfügigkeitsgrenzen der Unschädlichkeit festgelegt.

Keine der beiden nachfolgenden Grenzen darf überschritten werden:

- 3 % vom Nettojahresumsatz
- maximal 24.500 € jährlich

Insbesondere bei angestellten Ärzten in einer Zweigstelle kann eine dieser Organisationshürden erheblich den Praxisalltag erschweren. Sie suchen nach einer Lösung? Bitte sprechen Sie uns an.

Angestellte Ärzte – Honorarrechtliche Probleme

So urteilte das BSG:

Ein Arzt hat seinen Weiterbildungsassistenten anzuleiten, zu überwachen und muss dazu regelmäßig in der Praxis anwesend sein. Tut er dies nicht, muss er das Honorar für die vom Weiterbildungsassistent erbrachten Leistungen sowie ggf. auch Fördermittel zurückzahlen.

Sie sehen, dass es im Zusammenhang mit angestellten Ärzten (auch Assistenten!) nicht nur steuerrechtliche Hürden zu überwinden gibt! Weiterbildende Ärzte sollten tatsächlich genug Zeit in die Ausbildung des Assistenten investieren und darauf achten, dass sie regelmäßig in der Praxis anwesend sind.

Google Ads – Umsatzsteuer auch beim Arzt

Bei Google Ads ist Google der Leistende und ein Nutzer der Dienstleistung der Erwerber. Da es sich um eine sonstige Leistung, die auf elektronischem Wege erbracht wird, handelt, ist der Erwerber für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich, also Sie. Sie werden daher eine Nettorechnung von Google bekommen und müssen die 19%ige Umsatzsteuer selber deklarieren. Wenn Ihre Buchhaltung bei uns erstellt wird, erledigen wir das natürlich für Sie!

Aktuelle Informationen zur Telematikinfrastruktur verfügbar

Bis zum 30.06.2019 sollen alle Praxen an die „Datenautobahn“ angebunden sein. Die KBV hat ihre Broschüre hierzu aktualisiert. Die Broschüre bietet neben grundlegenden Informationen darüber, wie Arztpraxen sich an die TI anbinden können, auch einen Überblick über die notwendigen technischen Komponenten, sowie die Finanzierung. Weiterhin enthält die Broschüre weitere hilfreiche Tipps. Sie können die Broschüre unter folgendem Link abrufen:

<https://www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php>

Abrechnung von ausländischen Patienten

Die KBV hat eine Checkliste zur Abrechnung von ausländischen Patienten erstellt. Die Checkliste können Sie unter folgendem Link abrufen:

http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_krankenversichert_Ausland.pdf

Lust auf ein neues Auto?

Wer sein betriebliches Kfz auch privat fährt, muss in der Steuererklärung einen geldwerten Vorteil angeben und die Nutzung versteuern. Ab dem 1. Januar 2019 wird dieser Betrag für Elektro-Firmenwagen verringert – eine weitere Maßnahme der Regierung um die Nachfrage nach E-Autos anzukurbeln. Anstatt von 1 % des Bruttolistenpreises müssen nur noch 0,5 % steuerlich angesetzt werden. Auch die Zuschläge (z. B. für den Weg in die Praxis) werden halbiert. Das gleiche gilt für Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge. Auch sie fallen unter die neue 0,5 %-Regelung. Die steuerliche Begünstigung gilt für E-Autos, die ab dem 01. Januar 2019 erstmals als Firmenwagen genutzt werden und ist vorerst auf drei Jahre befristet. Sie läuft also bis zum 31. Dezember 2021.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner Team!